

Vorlage Nr. VI/81/2010
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Planfeststellungsverfahren Salzwasserleitung NeuhoF nach Philippsthal in Hessen

A Problem

Mit Schreiben vom 02.07.2010 hat das hessische Regierungspräsidium Kassel obige Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Durch die geplante Einleitung der salzhaltigen Wässer in die Werra sind weiträumige Auswirkungen in den Gewässern „Werra“ und „Weser“ nicht auszuschließen. Daher werden die gesamten Planunterlagen auch in den Kommunen entlang der Werra und der Weser bis zur We-
sermündung ausgelegt. Eine Trägerbeteiligung soll ebenfalls durchgeführt werden.

Für die o. g. Ausbauvorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für den Bau und Betrieb einer Rohrleitung einschließlich der Errichtung und des Betriebes aller zum Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen vom Werk NeuhoF-
Ellers nach Philippsthal, Werra eingeleitet. Antragstellerin des Vorhabens ist die K+S KALI GmbH.

Die Einleitung soll im Rahmen einer Salzlaststeuerung und unter Beachtung der von der Behörde am Pegel Gerstungen bereits festgesetzten bzw. nach Auslaufen der derzeit noch gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis am 30.11.2012 noch festzusetzenden Grenzwerte erfolgen.

Da die Rohrleitung länger als 40 km ist und wassergefährdende Stoffe transportiert werden sollen, ist für das Vorhaben gemäß § 1 Nr. 9 der UVPV-Bergbau i.V. m. Nr. 19.3.1 der Anlage des UVPG und i.V.m. §§ 52 Abs. 2a, 57a des BbergG ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die geplante Einleitung in die Werra sind nach Maßgabe des §79 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ebenfalls die verfahrensrechtlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens sowie des UVPG zu beachten.

Durch die geplante Einleitung der salzhaltigen Wässer in die Werra sind weiträumige Auswirkungen in den Gewässern „Werra“ und „Weser“ nicht auszuschließen.

Die verfahrensmäßigen und planungsrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen des anstehenden Planverfahrens entsprechend des beiliegenden Übersichtsplanes (**s. Anlage**) abgearbeitet.

B Lösung

Die von der Kalirückstandshalde des Werkes NeuhoF-Ellers anfallenden salzhaltigen Wässer werden zurzeit per LKW und Bahn zum Werk Werra (Standort Hattorf) transportiert und dort gemeinsam mit den Salzwässern der Standorte Hattorf und Wintershall in die Werra eingeleitet. Zukünftig sollen alle salzhaltigen Wässer des Werkes NeuhoF-Ellers durch eine Salzwasserleitung von dem Werk NeuhoF-Ellers nach Philippsthal (Standort Hattorf) transportiert und dort in die Werra eingeleitet werden.

Das Gutachten der Fa. Sydro befasst sich mit der Prognose der Salzbelastung in Werra und Weser in der Nachbergbauphase, also dem Zeitraum, in dem keine Abwässer aus den Kalifabriken mehr eingeleitet werden, sondern nur die zwangsweise anfallenden Haldenabwässer und diffusen Einträge.

In den Szenarien wurden die drei Stoffkenngößen Chlorid, Kalium und Magnesium bewertet. Entsprechende Ergebnisse liegen bis zur Stadt Bremen vor. Im Tidebeeinflussten Unterlauf der Weser -also auch für Bremerhaven- liegen keine Bewertungsergebnisse vor.

Bezüglich der Betroffenheit für die Stadt Bremerhaven wurde eine Trägerbeteiligung durchgeführt.

Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des eingeleiteten Abstimmungsverfahrens (siehe Anlage) werden keine Bedenken vorgebracht.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Ämter 58 (Wasserbehörde), HBH (obere Wasserbehörde) und Landwirtschaftskammer

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.08.10 bis einschließlich 22.09.10 öffentlich aus.

Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die Maßnahmen zur Salzeinleitung zur Kenntnis. Eine Betroffenheit kann auch nach Abstimmung mit dem zuständigen Amtsbereich des Magistrats, der oberen Wasserbehörde sowie der Landwirtschaftskammer nicht festgestellt werden.

gez. Holm
Stadtrat

Anlage 1: Übersicht Salzwasserleitung
Anlage 2: Abstimmungsverfahren